



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

An die
Mitgliedsgewerkschaften
im dbb schleswig-holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel
Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084
www.dbbsh.de
info@dbbsh

- je besonders -

Kiel, 27.01.2016

Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit Beschluss vom 17. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung getroffen. Gegenstand der Entscheidung sind Vorlagen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Beamten in verschiedenen Bundesländern und zu unterschiedlichen Zeiträumen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 nicht amtsangemessen war. Demgegenüber wurde auch festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Jahr 2003 ebenso verfassungskonform waren wie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen im Jahr 2005.

In der Entscheidung zur R-Besoldung hatte das Bundesverfassungsgericht verschiedene Kriterien definiert, die für die Prüfung der Verfassungskonformität relevant sind. Es hält auch bei der Prüfung der A-Besoldung an diesen Parametern fest.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht u.a. ausgeführt, dass wesentliche Grundlage für die Unteralimentation in der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen die Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 war (Rz. 140).

Ob und wie sich diese Entscheidung auf die A-Besoldung in Schleswig-Holstein auswirken wird, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen.

Die mit Unterstützung des dbb schleswig-holstein im Jahr 2008 begonnenen Musterverfahren zur amtsangemessenen Alimentation vor dem Verwaltungsgericht Schleswig waren ru-

hend gestellt und sind noch nicht wieder aufgenommen worden. Auch hier lässt sich keine Aussage zum möglichen Zeitpunkt einer Wiederaufnahme durch das Gericht machen.

Zudem hat der dbb schleswig-holstein seit der Streichung bzw. Kürzung der Sonderzahlung jährlich dazu geraten, Anträge auf amtsangemessene Besoldung zu stellen. Damit haben die Antragsteller sichergestellt, dass sie an Gerichtsentscheidungen und möglichen Rechtsänderungen teilhaben.

Weiterer Handlungsbedarf besteht momentan nicht.

Über weitere Entwicklungen werden wir informieren. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Anke

Anke Schwitzer

Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende